Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2021 wie folgt zu beschließen:

§ 5 Abs. 1 lit. I wird wie folgt geändert:

I) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

Begründung:

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, die Zahl der erforderlichen selbstständigen Beweisverfahren von sechs auf drei zu senken. Das selbstständige Beweisverfahren hat nach wie vor eine nicht unerhebliche Bedeutung im Baurecht. Der angehende Fachanwalt lernt gerade in solchen Verfahren eine Reihe von prozessualen Fertigkeiten, die in dieser Form im Hauptsacheprozess nicht in demselben Maß verlangt werden. Dazu gehört es z.B., exakte Beweisanträge zu stellen, da – im Gegensatz zum Beweisangebot im Hauptsacheprozess – die behaupteten Tatsachen, meist Mängelsymptome, bereits in den Anträgen konkret beschrieben werden müssen. Das Gericht gibt im selbstständigen Beweisverfahren deutlich seltener Hinweise, da die Folgen der gutachterlichen Feststellungen im Beweisverfahren noch keine Rolle spielen und daher den Richter nicht interessieren. Der Anwalt jedoch, der immer das folgende Klageverfahren im Auge behalten muss, ist bei der Auswertung der Gutachten, der Stellung von Ergänzungsfragen und der Befragung des Sachverständigen bei dessen mündlicher Erläuterung des Gutachtens erheblich gefordert. ("Wer das Gutachten verliert, verliert den Prozess").

Jedoch hat die Anzahl der selbstständigen Beweisverfahren seit Einführung des Fachanwalts für Bau- und Architektenrechts vor mehr als 15 Jahren deutlich abgenommen. Dies liegt in erster Linie an den langen Verfahrensdauern. Die Anwälte sind deshalb dazu übergegangen, in geeigneten Fällen zunächst Privatgutachten einzuholen und danach – wenn keine Einigung erzielt wird – Klage zu erheben. Für viele angehende Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht ist es deshalb schwer, die in der FAO geforderten sechs selbstständigen Beweisverfahren im Referenzzeitraum von drei Jahren nachzuweisen. Damit die selbstständigen Beweisverfahren nicht zu einem ernsten Zugangshemmnis beim Erwerb dieser Fachanwaltschaft werden, der Bedeutung dieser Verfahrensform aber dennoch Rechnung getragen wird, hält es der Ausschuss 1 für sachgerecht, die geforderte Anzahl an selbstständigen Beweisverfahren von sechs auf drei zu senken.

Stand: 01.11.2021 Seite 1 von 1